

# Landeslehrerprüfungsamt

Außenstelle des Kultusministeriums beim  
Regierungspräsidium Stuttgart

- Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (BSPO II)
- Überprüfung der Lehrer/-innen i. A.
- Prüfung der Technischen Lehrer/-innen

## Hinweise für Prüfungsausschüsse von mündlichen Prüfungen und Kolloquien

1. Die Vorsitzenden eröffnen die Prüfung, übernehmen in der Regel die Führung des Protokolls und beenden die Prüfung nach Ablauf der Prüfungszeit. Niedergeschrieben werden die Prüfungsthemen und der Verlauf/die Fragestellungen der Prüfung **sowie die tragenden Gründe der Bewertung**. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine **ausführliche** Darlegung der „tragenden Gründe“ erforderlich. Schriftlich eingereichte Schwerpunktgebiete der Kandidaten sowie die Themenbereiche der zum Prüfungseinstieg dienenden Unterrichtseinheiten sind im Protokoll zu vermerken.
2. Auf das angegebene Schwerpunktthema für das **Kolloquium in Pädagogik und Päd. Psychologie** soll nur etwa ein Drittel der Prüfungszeit verwendet werden.  
Der Einstieg in das **fachdidaktische Kolloquium** soll nur wenige Minuten dauern
3. Die Vorsitzenden haben das Recht, selbst Prüfungsfragen zu stellen. Sie sollten die Prüfung jedoch nicht an sich ziehen.
4. Die Bewertung einer Prüfungsleistung findet jeweils im direkten Anschluss an die Prüfung statt, im Falle der Facharbeit mit Präsentation und Kolloquium (TL) im Anschluss an die letzte, der in einer Bewertung zusammengefassten Prüfungsleistungen. Dabei können halbe Noten erteilt werden. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und die Endnote nach den bekannten Rundungsregeln ermittelt. (Note „sehr gut“ von 1,00 bis 1,24, Note „sehr gut bis gut“ von 1,25 bis 1,74; Note „gut“ von 1,75 bis 2,24 usw.) Jedoch wird von 4,01 bis 4,74 die Note „ausreichend bis mangelhaft“ festgelegt.  
Technische Lehrkräfte im Aufstiegslehrgang (AL-TL) erhalten keine Noten, sondern den Vermerk bestanden oder nicht bestanden.
5. Im Anschluss an einen abgeschlossenen Prüfungsteil eröffnet der/die Vorsitzende auf Wunsch die Note (Bewertung) und auf Verlangen auch die tragenden Gründe der Bewertung. Es genügt dabei nicht, auf die Notendefinitionen der Prüfungsordnung Bezug zu nehmen. Vielmehr ist konkret auf Stärken und Schwächen der Prüfungsleistung einzugehen. Eine Diskussion mit den Prüflingen ist zu vermeiden. In der Niederschrift wird die Eröffnung der Prüfungsnote und der tragenden Gründe der Bewertung durch Ankreuzen vermerkt.
6. Im Anschluss an das Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie eröffnet der/die Vorsitzende auf Wunsch die Note der Dokumentation und zwar durch die Übergabe einer entsprechenden Mitteilung des Prüfungsamtes in einem geschlossenen Umschlag.
7. Bei einer unterrichtspraktischen Prüfung mit anschließendem Kolloquium kann auf Wunsch des/der Kandidaten/-in die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erst im Anschluss an das nachfolgende fachdidaktische Kolloquium erfolgen.
8. Erscheint ein Prüfling nicht zur Prüfung, so ist trotzdem eine Niederschrift mit den Personalien und dem Vermerk - „nicht erschienen“ - anzulegen.
9. Bei den Technischen Lehrkräften ist die Zulassung von bis zu 5 Zuhörern des nachfolgenden Ausbildungskurses, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, möglich. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss sowie den Kandidaten und erstreckt sich nicht auf das Beratungsgespräch.
10. **Vordrucke für die Niederschriften sind ggf. im Sekretariat des Seminars vorrätig. Es wird gebeten, die ausgefüllten und vom Prüfungsausschuss unterschriebenen Niederschriften sowie nicht ausgehändigte Umschläge mit Noten der Dokumentation dort auch wieder abzugeben.**